SAARLAND

Länderbericht
zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien
sowie
zu Flächen, Planungen und Genehmigungen
für die Windenergienutzung an Land

an das Sekretariat des Bund-Länder-Kooperationsausschusses
im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
gemäß § 98 EEG 2023

Bericht 2023

Saarbrücken, 31.05.2023

Verfasst von:

Ministerium für Wirtschaft,
Innovation, Digitales und Energie

Referat F/1 Grundsatzfragen der Energiepolitik
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 3
1 Ausbau der erneuerbaren Energien und Länderziele 4
1.1 EE-Anlagen zur Stromerzeugung 4
1.2 Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung 6
2 Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land (Flächenziele, ausgewiesene und geplante Flächen, Genehmigungen, Repowering) 7
2.1 Stand der Umsetzung der Ziele zu Flächenausweisung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) 7
2.2 Ausgewiesene Flächen 9
2.2.1 Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Bundesland 9
2.2.2 Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land 9
2.2.3 Hinweise zu Datenquellen und zur Datenqualität 10
2.3 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land (Planentwürfe) 10
2.3.1 Qualitative Beschreibung der Planentwürfe 10
2.3.2 Quantitative Beschreibung der Planentwürfe 11
2.3.3 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität 12
2.4 Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land 12
2.4.1 Erteilte Genehmigungen 12
2.4.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme 12
2.4.3 Beklagte Genehmigungen 13
2.4.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen 13
2.4.5 Dauer der Genehmigungsverfahren 14
2.4.6 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität 14
2.5 Repowering 14
2.6 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land 14

Vorwort

Im Saarland beträgt der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch aktuell etwa 20 Prozent. Als kleinstes Flächenland mit hoher Bevölkerungsdichte und hohem Industriebesatz hat das Saarland einen Stromverbrauch von etwa 8000 GWh jährlich (Durchschnitt der letzten 20 Jahre). Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist in absoluten Zahlen gemessen geringer als in den großen Flächenländern.

Betrachtet man die pro-Kopf-Erzeugung aus Strom aus erneuerbaren Energien und bezieht die Landesfläche anteilig in die Betrachtungen ein relativiert sich dieser Unterschied deutlich. Das Saarland wird jedoch – vor allem vor dem Hintergrund der hier ansässigen energieintensiven Industriebetriebe und einer hohen Bevölkerungsdichte - Quoten an erneuerbaren Energien wie in anderen Flächenländern nur schwer erreichen können. Das Land wird daher auch in Zukunft Energieimporteur bleiben. Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien ist und bleibt allerdings unabdingbar.

Der Länderbericht des Saarlandes wurde gemeinsam mit dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport sowie dem Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung erarbeitet.

1 Ausbau der erneuerbaren Energien und Länderziele

1.1 EE-Anlagen zur Stromerzeugung

Im Saarland liegt der Hauptanteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bei Windenergie und Photovoltaik, aber auch Wasserkraft und Biomasse leisten bei über die Jahre nahezu konstanter Leistung ihren Beitrag.

Die nachfolgenden Tabellen 1 und 2 enthalten jeweils Auszüge aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur über Anzahl und Leistungen von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien des Jahres 2021 (Datenstand: 29.03.2022; Auswertungszeitraum: Jan. 2021 - Dez. 2021).

Daten über Anzahl und Leistungen der Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien werden zentral durch die Bundesnetzagentur für alle Bundesländer bereitgestellt. Die Daten der Bundesnetzagentur unterliegen einer fortlaufenden Datenkorrektur durch die Qualitätssicherung des Marktstammdatenregisters sowie durch die Netzbetreiber und die Anlagenbetreiber als Dateninhaber. Der hier verwendete Datensatz wird nur zum Zweck der Berichterstattung im Bund-Länder-Kooperationsausschuss erstellt, gibt den Kenntnisstand am Erstellungstag wieder und eignet sich nicht für statistische Zeitreihen. Die Daten sind daher auch nur bedingt vergleichbar mit den in vorangegangenen Berichten verwendeten Datensätzen bzw. Daten aus Zeitreihen von Energiestatistiken des Bundes oder der Länder.

Exakte landesweite Daten liegen für die Windenergienutzung im Saarland über eigene Statistiken vor. Demnach gab es im Saarland mit Stand 31.12.2022 211 Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von rund 515 MW.

Tabelle 1: Installierte Leistung der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2022 in MW

Installierte Leistung in MW EE-Stromerzeugungs-einheiten	Bruttoleistung	Zubau (Netto)	Neu-Inbetrieb-nahmen	Rückbau
Biomasse	11,4	-	-	-
Solare Strahlungsenergie	702,9	97,3	97,4	0,1
Windenergie an Land	519,9	8,9	11,9	3
Windenergie auf See	-	-	-	-
Klärgas	1,5	-	-	-
Wasserkraft	15,6	-	-	-
Wasserkraft (Grenzkraftwerke)	-	-	-	-
Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss	-	-	-	-
Deponiegas	-	-	-	-
Geothermie	-	-	-	-

Tabelle 2: Anzahl der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2022

Anzahl EE-Stromerzeugungs-einheiten	Gesamt	Zubau (Netto)	Neu-Inbetrieb-nahmen	Rückbau
Biomasse	40	-	-	-
Solare Strahlungsenergie	31591	3565	3595	30
Windenergie an Land	214	1	3	2
Windenergie auf See	-	-	-	-
Klärgas	13	-	-	-
Wasserkraft	31	-	-	-
Wasserkraft (Grenzkraftwerke)	-	-	-	-
Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss	-	-	-	-
Deponiegas	-	-	-	-
Geothermie	-	-	-	-

Zusätzliche Angaben zu Tabellen 1 und 2

- Quellen der Daten sind die Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland der AGEE-Stat (Stand Feb. 2023), EEG-Anlagenstammdaten der Übertragungsnetzbetreiber und das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (Datenstand 19.03.2023).
- Netto-Zubau: Neu-Inbetriebnahmen abzgl. Rückbau im Auswertungszeitraum
- Neu-Inbetriebnahmen: Auswertung nach Inbetriebnahmedatum
- Rückbau: Auswertung nach Datum der endgültigen Stilllegung
- Wasserkraft: Ohne Grenzkraftwerke (Deutschland/Nachbarstaat) und ohne Pumpspeicher

1.2 Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung

Im Saarland wird der Beitrag zur Zielerreichung für den Ausbau der erneuerbaren Energien durch den am 07.09.2021 im Kabinett beschlossenen Energiefahrplan 2030 definiert. Für das Jahr 2020 hat das Saarland sein Ausbauziel von einem Anteil der erneuerbaren Energien in Höhe von 20 Prozent am Stromverbrauch erreicht. Als kleines dicht besiedeltes Land mit viel Industrie unterscheiden sich die Bedingungen im Saarland von anderen Bundesländern. Ziel des Energiefahrplans ist vor diesem Hintergrund, den Anteil der erneuerbaren Energien bis 2030 auf 40 Prozent zu verdoppeln und zusätzlich mit Energieeffizienzmaßnahmen deutliche CO_2-Reduktionen zu erreichen. Das Saarland wird absehbar – so wie bereits heute – Energieimporteur bleiben.

Der Energiefahrplan gliedert sich in die beiden Achsen „Energieeffizienz“ und „Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor“. Für die Achse „Energieeffizienz“ wurden Maßnahmen ausgewählt, die zu einer CO_2-Einsparung um etwa eine halbe Million Tonnen bis 2030 führen sollen.

Die Achse „Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor“ setzt vor allem auf den Ausbau der Photovoltaik und den Ausbau der Windenergie. Den weiteren für das Saarland in Frage kommenden erneuerbaren Energiequellen, Biomasse und Wasserkraft, wird für die quantitative Entwicklung auch von Expertenseite eine geringe Rolle zugerechnet. Der Energiefahrplan geht vor diesem Hintergrund für das Saarland von einem möglichen Zuwachs von bis zu 1.100 GWh Wind und 700 GWh Sonne an der Stromproduktion bis 2030 aus. 2020 betrug die Netzeinspeisung der erneuerbaren Energien rund 1600 GWh, darunter rund 1033 GWh Windenergie und 432 GWh Solarenergie.

Um die Ausbauziele für Windenergie zu erreichen, wird eine tatsächliche Bebauung von zwei Prozent der Landesfläche mit Windenergieanlagen angestrebt. Hierfür sollen auch alle Möglichkeiten des Repowering ausgeschöpft werden. Für den Ausbau der Photovoltaik sieht der Energiefahrplan ein ganzes Maßnahmenpaket vor. PV-Anlagen auf Dächern sollen in unterschiedlicher Form unterstützt und damit für mehr Ausbau gesorgt werden. Unter anderem soll ein Förderprogramm für den Einbau eines Speichers bei gleichzeitiger Neuinstallation einer PV-Dachflächenanlage aufgelegt, die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand soll stärker ausgebaut werden. Durch die bereits ausgeweitete Verordnung für PV-Anlagen auf Agrarflächen in den benachteiligten Gebieten ist zudem ein deutlicher Ausbau in diesem Segment zu erwarten.

1.2.1 Angabe der Ziele zu Flächenausweisung bei Wind an Land

Wie unter 1.2 dargelegt sieht der Energiefahrplan 2030 des Saarlandes eine tatsächliche Bebauung von zwei Prozent der Landesfläche mit Windenergieanlagen vor. Hierfür sollen auch alle Möglichkeiten des Repowering ausgeschöpft werden.

2 Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land (Flächenziele, ausgewiesene und geplante Flächen, Genehmigungen, Repowering)

2.1 Stand der Umsetzung der Ziele zu Flächenausweisung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Mit dem WindBG werden den Ländern verbindliche Flächenziele für die Windenergienutzung an Land vorgegeben. Grundlage für die mit dem WindBG vorgenommene potenzialbasierte Verteilung von Flächenzielen auf die Länder sind die Ergebnisse einer umfangreichen Flächenpotenzialstudie im Auftrag des BMWK. Für das Saarland gilt ein bis zum 31.12.2027 zu erreichender Flächenbeitragswert von 1,1

Prozent der Landesfläche als Zwischenziel sowie ein bis zum 31.12.2032 zu erreichender Flächenbeitragswert von 1,8 Prozent der Landesfläche.

Der Ministerrat hat am 07.09.2021 den Energiefahrplan 2030 für das Saarland beschlossen. Dieser sieht vor, dass zwei Prozent der Landesfläche effektiv mit Wind-energieanlagen bebaut werden sollen. Damit geht der Energiefahrplan über den Flächenbeitragswert des WindBG hinaus. Für die Länder besteht die Möglichkeit den Verpflichtungen des WindBG nachzukommen, indem sie entweder

1. die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder
2. eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen.

Für das Herunterbrechen auf die regionale oder kommunale Planungsebene muss das jeweilige Land regionale oder kommunale Teilflächenziele festlegen, die in Summe den Flächenbeitragswert für das Land erreichen. Zudem muss das Land diese durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich machen. Die Länder sind verpflichtet, bis zum 31.05.2024 im Rahmen ihrer Berichterstattung nach § 98 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nachzuweisen, dass entweder die Planaufstellungsbeschlüsse zur Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen gefasst wurden oder das Inkrafttreten von Landesgesetzen oder Raumordnungsplänen erfolgt ist.

Im Saarland obliegt es den Kommunen, den Ausbau der Windenergie auf ihrem Gebiet in eigener Verantwortung, unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen, zu steuern. Die ursprüngliche Steuerung der Windenergienutzung über die Landesraumordnung (Landesentwicklungsplan – LEP) wurde 2011 aufgegeben, um den weiteren Ausbau der Windenergie und eine Errichtung von Windenergieanlagen auch außerhalb der wenigen Vorranggebiete für Windenergie zu ermöglichen. Die Landesregierung wird den Verpflichtungen des WindBG und des Energiefahr-plans 2030 mit einem Landesgesetz entsprechen (Möglichkeit Nr. 2), das Teilflächenziele auf kommunaler Ebene beinhalten wird.

Grundlage für die Flächenbeitragswerte der Kommunen wird eine gemeindeweise Potenzialbetrachtung nach Vorbild der Bundesstudie sein, jedoch in Ergänzung bzw. auch gegebenenfalls begründeter Abweichung und weiterer Vertiefung.

2.2 Ausgewiesene Flächen

2.2.1 Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Bundesland

Im Saarland legt der Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ vom 13.07.2004 Vorranggebiete für Windenergie fest. Mit der ersten Änderung des LEP Umwelt wurde am 27.09.2011 die Ausschlusswirkung der festgelegten Vorranggebiete für Windenergie aufgehoben. Den Kommunen wurde damit ermöglicht, auf ihrem Gebiet den Ausbau der Windenergie in eigener Verantwortung, unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen, zu steuern. Damit besteht die Möglichkeit, geeignete Gebiete auch außerhalb der Vorranggebietskulisse als Konzentrationszonen auszuweisen.

Im Hinblick auf die Anpassungspflicht kommunaler Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB nehmen die Kommunen im Rahmen der Flächennutzungsplanung eine Steuerung der Festlegung geeigneter Flächen als Konzentrationsflächen für Windenergie in Umsetzung der Vorranggebiete und ergänzend hierzu vor.

2.2.2 Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land

Von der Option der bauleitplanerischen Steuerung der Flächen für Windenergienutzung im jeweiligen Gemeindegebiet haben bisher 35 (bei 26 Flächennutzungsplänen) von 52 Kommunen im Saarland Gebrauch gemacht. Insgesamt bestehen so Konzentrationszonen mit einer potenziellen Fläche für Windenergieanlagen in der Größenordnung von 4164 ha, das entspricht etwa 1,6 % der Landesfläche. Mit den Vorranggebieten des LEP zusammen (ohne die Überschneidungsflächen) sind im Saarland insgesamt ca. 1,8 % der Landesfläche für Windenergieanlagen ausgewiesen.

In drei Kommunen befinden sich mit einem Flächenumfang von 235,3 ha Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Planaufstellungsverfahren. In 17 Kommunen kommt zurzeit theoretisch das gesamte Gemeindegebiet als mögliche Flächenkulisse für die Windenergienutzung in Frage.

Im Saarland stehen über den Landesentwicklungsplan und die Flächennutzungspläne der Kommunen - unter Herausrechnung der Flächenüberschneidungen - 4645 ha für Windenergienutzung zur Verfügung.

Tabelle 3: Flächen für Windenergie an Land

		Ausgewiesene Fläche für Windenergie an Land (in ha)	Beklagte Fläche/Pläne (in ha)
auf Landes- oder Regionalplanebene ausgewiesen			
	davon als Vorranggebiete ausgewiesen	848,5	
	davon als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen		
	davon als Eignungsgebiete ausgewiesen		
	davon als andere Gebietsform ausgewiesen		
auf Bauleitplanebene ausgewiesenen			
	davon in Flächennutzungsplänen ausgewiesen	4164	
	davon in Bebauungsplänen ausgewiesen (optional)		

2.2.3 Hinweise zu Datenquellen und zur Datenqualität

Die Daten zur kommunalen Flächennutzungsplanung werden im Rahmen der Beteiligung zu § 4 BauGB sowie § 6 BauGB erhoben. Weitere Daten und Informationen werden zudem in den Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG geführt. Im Saarland ergänzen sich Landesentwicklungsplan und Flächennutzungspläne.

2.3 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land (Planentwürfe)

2.3.1 Qualitative Beschreibung der Planentwürfe

Die Übersicht zu den geplanten Flächenausweisungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung (Teiländerungen zu Flächennutzungsplänen) ergibt sich aus den GIS-Daten, einschließlich der Metadaten (Stand der jeweiligen Planung).

Eine allgemein verbindliche, landesweite Regelung über die Abgrenzung der Konzentrationszonen in Bezug auf die Rotorfläche gibt es nicht. Für eine Reihe der heute bestehenden Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen wurde der Standort des Turms definiert, in der Genehmigungspraxis jedoch ist die Frage nach der Zulässigkeit des Rotorüberschlags eine Frage des Einzelfalls.

Grundsätzlich ist daher zunächst zu prüfen, ob im Flächennutzungsplan der jeweiligen Kommune der Rotorüberschlag über die Konzentrationszone hinaus zulässig ist. Oftmals sind in den Flächennutzungsplänen entsprechende Öffnungsklauseln enthalten. Evtl. sind dann über die bauplanungsrechtlichen Gesichtspunkte hinaus auch andere Belange betroffen, die geprüft werden müssen (evtl. Beeinträchtigung anschließender Schutzgebiete etc.). Sofern keine Öffnungsklausel vorgesehen ist, muss sich zunächst die komplette Anlage innerhalb der Konzentrationszone befinden. Siedlungsabstände und Höhenbegrenzungen werden ebenfalls nicht landesweit festgelegt, hier können die Kommunen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eigenständige, planerisch begründete Regelungen treffen.

Mit der Änderung des Waldgesetzes für das Saarland (Landeswaldgesetz – LWaldG) vom 20.09.2017 stehen im „Historisch alten Wald“ (Wald auf Grundflächen seit mindestens 1817) im Staatswald die Belange des Natur- und Bodenschutzes der Errichtung von baulichen Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen, in der Regel entgegen. Konkretisiert wird dieses in § 28 Abs. 1 Nr. 6 LWaldG, wonach „im Historisch alten Wald [...] die Errichtung von baulichen Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen, unzulässig [ist], sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse für die Errichtung vorliegt.“ Ein solches liegt vor, wenn am Errichtungsstandort in 150 Meter Höhe über dem Grund mindestens eine mittlere Windleistungsdichte von 321 W/m² gegeben und der Standort bereits erschlossen ist oder der Standort und die zur Erschließung des Standortes erforderlichen Flächen vorbelastet sind. Über die bereits vertraglich gebundenen Flächen hinaus stellt die Landesregierung seit Anfang 2017 im Staatsforst keine weiteren Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung.

2.3.2 Quantitative Beschreibung der Planentwürfe

Insgesamt befinden sich in drei Kommunen im Saarland Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Rahmen von Flächennutzungsplanverfahren in Aufstellung. Diese verfügen über einen Flächenumfang von 235,3 ha. Weitere Informationen ergeben sich aus den übermittelten GIS-Daten.

Tabelle 4: Geplante Flächen (Planentwürfe) für Windenergie an Land

	Geplante Fläche für Windenergie an Land in Planentwürfen (in ha)
Entwürfe auf Landes- oder Regionalplanebene	
davon Entwürfe für Vorranggebiete	

	davon Entwürfe Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten	
	davon Entwürfe für Eignungsgebiete	
	davon Entwürfe für andere Gebietsform	
Entwürfe auf Bauleitplanebene		
	davon in Entwürfe für Flächennutzungsplänen	235,3
	davon in Entwürfen für Bebauungsplänen (optional)	

2.3.3 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität

Die Daten zur kommunalen Flächennutzungsplanung werden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 BauGB sowie § 6 BauGB auf Landesebene erhoben bzw. aus den kommunal übermittelten Planungen übernommen und dann entsprechend zusammengestellt. Weitere Daten und Informationen werden zudem in den Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG geführt. Lücken in der Datenerhebung gibt es nicht, die Informationen sind für das Saarland daher vollständig und umfänglich.

2.4 Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land

2.4.1 Erteilte Genehmigungen

Im Berichtszeitraum wurden im Saarland sechs Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 30,8 MW genehmigt.

2.4.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme

Im Berichtszeitraum wurden im Saarland keine Genehmigungsanträge abgelehnt bzw. zurückgenommen.

Tabelle 5: Gesamtanzahl- und -leistung abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge

	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
Abgelehnte Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum		
Zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum		

Tabelle 6: Aufteilung nach Gründen für Ablehnung bzw. Rücknahme der Genehmigungsanträge

Abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
a) Artenschutz (bitte differenzieren: Vögel, Fledermäuse, sonstige)		
b) Naturschutz		
c) Trinkwasserschutz		
d) Immissionsschutz		
e) Landschaftsschutz		
f) Denkmalschutz		
g) Baurechtliche Gründe		
h) Planungsrechtliche Gründe		
i) Straßenbaurechtliche Gründe		
j) Forstrechtliche Gründe		
k) Flugsicherung		
l) Radaranlagen (bitte differenzieren zivil, militärisch, Wetter)		
m) Weitere militärische Belange		
n) Erdbebenmessstation		
o) optisch bedrängende Wirkung		
p) Insolvenz der Antragstellerin/des Antragstellers		
q) Versagung eines gemeindlichen Einvernehmens		
r) Nicht vervollständigte Unterlagen		
s) Ablehnung/Rücknahme infolge eines Klageverfahrens		
t) Rücknahmen (Einstellung ohne Einstellungsbescheid bzw. Ablehnungsbescheid)		
u) Sonstige		
v) Kein Grund dokumentiert		

2.4.3 Beklagte Genehmigungen

Im Berichtszeitraum wurden keine erteilten Genehmigungen beklagt.

2.4.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen

Es befanden sich zum Stichtag 31.12.2022 17 Windenergieanlagen mit einer vorgesehenen Leistung von 101,2 MW im Genehmigungsverfahren.

2.4.5 Dauer der Genehmigungsverfahren

Der Zeitraum zwischen der Einreichung der Antragsunterlagen und dem Datum der Genehmigungserteilung betrug für die im Berichtszeitraum erteilten Genehmigungen im Schnitt 22 Monate.

2.4.6 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität

Die Datenqualität zu Kapitel 2.5 wird insgesamt als sehr gut bewertet. Lücken in der Datengrundlage sind nicht existent.

2.5 Repowering

Windenergieanlagen, deren EEG Förderung im Berichtsjahr (2022) endet *Verweis auf BNetzA Daten ist möglich*		Windenergieanlagen, deren EEG Förderung im Berichtsjahr (2022) endet und die auf planungsrechtlich nicht zulässigen Flächen stehen *(Hinweis: Datenlieferung ist eine Teilmenge der Daten der ersten Spalte)*	
Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
9	7,2	0	0

2.6 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land

Im Saarland ist es bereits heute gelungen, für den Bau von Windenergieanlagen bezogen auf die Landesfläche prozentual mehr Fläche zu realisieren als in verschiedenen großen Flächenländern. Hemmnisse für den Ausbau der Windenergie liegen vor allem in der dichten Bebauung des Saarlandes (hinter Nordrhein-Westfalen ist das Saarland das Flächenland mit der größten Bevölkerungsdichte in EW/km^2 in Deutschland) und der Konzentration der guten windhöffigen Standorte vor allem auf den nördlichen Landesteil. Hinzu kommen weitere Restriktionen, die jedoch zukünftig einer neuen bundesweiten Bewertung zugänglich sein könnten.

Im Saarland ist gemäß einer Analyse auf der Grundlage landesweit getroffener pauschalisierter Annahmen (u.a. in Bezug auf den erforderlichen Abstand zwischen bestehenden und neuen Anlagen innerhalb der Flächenausweisungen) aktuell etwa die Hälfte der ausgewiesenen Flächen bereits mit Windenergieanlagen belegt. Mit dem Ziel des Energiefahrplans 2030, 2 % der Landesfläche für den Ausbau

der Windenergie tatsächlich umzusetzen, entspricht die Bewertung der Landesregierung den bundesweiten Forderungen in diesem Bereich.

Die Windenergie erreichte im Saarland im Jahr 2017 mit einem Zubau von 38 Anlagen und 110 MW Leistung einen Spitzenwert. Danach ist die Entwicklung bis zum Jahr 2019 mit nur zwei neuen Anlagen fast vollständig zum Erliegen gekommen. Das Saarland folgte damit dem bundesweiten Trend seit Beginn des Ausschreibungsregimes. 2020 wurden dann 8 Anlagen mit knapp 25 MW Leistung zugebaut. Zum Stand 31.12.2022 gibt es laufende Genehmigungsverfahren für 17 Anlagen mit rund 100 MW installierter Leistung, einschließlich Repowering und Erweiterungen bestehender Windparks.

Der Energiefahrplan 2030 sieht Maßnahmen zur Unterstützung des Ausbaus der Windenergie vor. Unter anderem wurde eine Anlaufstelle im MWIDE für Bürgerinnen und Bürger, Projektverantwortliche und Kommunen geschaffen („Lotsen“).